

Videosprechstunde

Grundvoraussetzung

1. Gemäß § 5 Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä) zertifizierter Videodienstleister und technische Anforderungen – insbesondere technische Sicherheit und Datenschutz – müssen gewährleistet sein (vgl. Seite 5).
2. Nachweis einreichen (Meldeformular Videodienstleister www.kvbawue.de/pdf3453)
3. Kennzeichnung der per Video erbrachten Leistungen am Behandlungstag mit „V“, wenn der Patient im Quartal auch persönlich vorstellig war
4. keine gesonderte Genehmigung von der KVBW erforderlich
5. Die Regelungen gelten nicht für niedergelassene Laborärzte, Pathologen und Radiologen.

Leistungen der Videosprechstunde*

| GOP | Bezeichnung | Abrechnung | Bewertung |
|-------------------------------------|--|---|--|
| 01450 | Zuschlag Videosprechstunde je Kontakt | je Videokontakt | 40 Punkte 4,96 € Höchstwert 1.899 Punkte |
| 88220 | Kennzeichnung von Fällen, bei denen ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde stattfinden | einmal im Behandlungsfall | keine Bewertung |
| 01442 | Videofallkonferenz mit den an der Versorgung des Patienten beteiligten Pflegefachkräften bzw. Pflegekräften | dreimal im Krankheitsfall | 86 Punkte 10,66 € |
| 01444 (befristet bis 31.12.2025) | Zuschlag Authentifizierung eines unbekanntem Patienten | einmal im Behandlungsfall | 10 Punkte 1,24 € |
| 01452 | Zuschlag Videosprechstunde nur bei bekannten Patienten, bei reinem Videofall ohne persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt | einmal im Behandlungsfall (Zusetzung erfolgt durch KV) | 30 Punkte 3,72 € |

* Die vollständige Liste finden Sie in der Anlage (KBV-Übersicht).

Gesprächsleistungen

GOPs 03230, 04230, 04355, 04430, 08619, 08621, 08623, 14220, 14222, 16220, 21216, 21220, 22220, 22221, 23220, 30708, 30932, 37700 und 37706.

Gruppenbehandlungen

GOPs 14221, 21221, 22222 und 30933

Notfallpauschalen im organisierten Not(-fall)dienst - **GOP 01210 und 01212.**

Der Zuschlag für die Authentifizierung unbekannter Patienten (GOP 01444) und der Technikzuschlag Videosprechstunde (GOP 01450) sind zur GOP 01210 und 01212 berechnungsfähig.

Erfolgt im Behandlungsfall ein weiterer Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde im organisierten Not(-fall)dienst, ist der Technikzuschlag nach der GOP 01450 auch im Zusammenhang mit den Notfallkonsultationspauschalen (GOP 01214, 01216 sowie 01218) berechnungsfähig.

Die per Video erbrachten Leistungen im Not(-fall)dienst fließen bei ausschließlichem Video-Kontakt im Behandlungsfall nicht in die Video-Begrenzungsregelung ein.

Leistungen des EBM-Kapitels 35

Beispielsweise Akutbehandlungen nach der GOP 35152, gruppentherapeutische Leistungen nach den GOPs 35173 bis 35178, Einzeltherapie nach Abschnitt 35.2.1 und Gruppentherapie nach Abschnitt 35.2.2 – außer Gruppen mit neun Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmern.

Seit 01.01.2025 dürfen psychotherapeutische Sprechstunden und probatorische Sitzungen auch als Videosprechstunde durchgeführt werden. Die neue Psychotherapie-Vereinbarung hält fest, dass mindestens 50 Minuten der Psychotherapeutischen Sprechstunden und mindestens 50 Minuten der probatorischen Sitzungen weiterhin im unmittelbaren persönlichen Kontakt stattfinden sollen. Dabei wird empfohlen, dass insbesondere die erste Psychotherapeutische Sprechstunde und die erste probatorische Sitzung in der Praxis durchgeführt werden

Bitte beachten:

Finden in einem Quartal **ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte** im Rahmen einer Videosprechstunde statt, sind diese Fälle in der Abrechnung mit der Pseudo **GOP 88220** zu kennzeichnen.

Terminvermittlung zum Facharzt nach Videokontakt

Vermitteln Haus- oder Kinder- und Jugendärzte Patienten in der Videosprechstunde einen Termin beim Facharzt, kann seit 01.04.2025 der Zuschlag für den Hausarzt-Vermittlungsfall (GOP 03008 / 04008) abgerechnet werden.

Videosprechstunden Nuklearmediziner

Seit 01.04.2025 können Nuklearmediziner Videosprechstunden durchführen und in diesem Zusammenhang den Technikzuschlag (GOP 01450) und den Authentifizierungszuschlag (GOP 01444) abrechnen. Die nuklearmedizinische Konsiliarpauschale nach der GOP 17210 ist mit einem Abschlag von 20 Prozent berechnungsfähig, sollte im Behandlungsfall mindestens ein Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgt sein, jedoch kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt. Ärzte kennzeichnen einen solchen Behandlungsfall in der Abrechnung mit der GOP 88220.

Begrenzungsregelung Behandlungsfälle

Behandlungsfälle mit Arzt-Patienten-Kontakten ausschließlich im Rahmen einer Videosprechstunde (Kennzeichnung mit GOP 88220) unterliegen einer Begrenzung.

Bei Patienten, die der Praxis **bekannt** sind – mindestens ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in einem der drei Vorquartale – besteht eine Begrenzung auf **50 Prozent** aller Behandlungsfälle der Praxis.

Die GOP 01452 (wird von der KV hinzugefügt), wenn mindestens ein Arzt-Patienten-Kontakt in der Videosprechstunde und **kein** persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt im aktuellen Quartal stattgefunden hat.

Bei Patienten, die der Praxis **nicht bekannt** sind – kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in einem der drei Vorquartale oder Neupatient, für ausschließliche Videobehandlung – besteht eine Begrenzung auf **30 Prozent** der (anteiligen) Behandlungsfälle der Praxis. Die **anteiligen** Behandlungsfälle setzen sich hierbei nur aus den **persönlichen und im Videokontakt** durchgeführten Behandlungen **bei unbekanntem Patienten** zusammen.

Praxisbezogene Behandlungsfälle ausschließlich im Rahmen der Videosprechstunde

Als ausschließlich im Rahmen der Videosprechstunde stattfindenden Behandlungsfälle der Praxis, gelten alle mit der GOP 88220 gekennzeichneten Fälle.

Die Behandlungsfälle der „Sonstigen Kostenträger“, des „organisierten Notfalldienstes“, der „TSS-Akutfälle“ sowie die „Selektivvertragsfälle“ bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Wird die Obergrenze von 30 Prozent bzw. 50 Prozent der gesamten Behandlungsfälle der Praxis überschritten, werden die unten aufgeführten Leistungen auf den ausschließlichen Video-Fällen nur noch entsprechend quotiert vergütet.

Katalog der zu quotierenden GOPen

Gebührenordnungspositionen (einschließlich aller Buchstabenerweiterungen)

01471, 03040, 03060, 03061, 03230, 04040, 04230, 04231, 04355, 04430, 06225, 08619, 08621, 08623, 14220, 14221, 14222, 16220, 21216, 21220, 21221, 22220, 22221, 22222, 23220, 30708, 30932, 30933, 35110, 35111, 35112, 35113, 35141, 35142, 35150, 35151, 35152, 35173, 35174, 35175, 35176, 35177, 35178, 35401, 35402, 35405, 35411, 35412, 35415, 35421, 35422, 35425, 35431, 35432, 35435, 35503, 35504, 35505, 35506, 35507, 35508, 35513, 35514, 35515, 35516, 35517, 35518, 35523, 35524, 35525, 35526, 35527, 35528, 35533, 35534, 35535, 35536, 35537, 35538, 35543, 35544, 35545, 35546, 35547, 35548, 35553, 35554, 35555, 35556, 35557, 35558, 35591, 35593, 35594, 35595, 35596, 35597, 35598, 35600, 35601, 35603, 35604, 35703, 35704, 35705, 35706, 35707, 35708, 35713, 35714, 35715, 35716, 35717, 35718

Alle Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen, Zuschläge Grundversorgung und TSS-Vermittlungsfälle

Wenn Sie nachvollziehen möchten, wie sich die beiden Begrenzungsregelungen in Ihrer Abrechnung auswirken, können Sie im Mitgliederportal gesonderte Abrechnungsunterlagen abrufen: „Praxisorganisation“ → „Unterlagen einsehen (Dokumentenarchiv)“ → Aktentyp „Abrechnung“ → Registerkarte Begrenzung/Abstaffelung → Anlage 43: Berechnung Bewertung Videosprechstunde.

Abschläge auf die Notfallpauschalen im organisierten Not(-fall)dienst ,Versicherten-/Grundpauschalen & Zuschläge

Die Pauschalen nebst Zuschlägen werden in voller Höhe gezahlt, wenn im selben Quartal noch ein persönlicher Kontakt erfolgt. Ist dies nicht der Fall und der Kontakt erfolgt ausschließlich per Video, werden sie gekürzt (Abschlag 10, 20, 25 bzw. 30 Prozent je nach Fachgruppe).

Abschlag von 10 Prozent

Notfallpauschalen nach den GOP 01210 und 01212

Abschlag von 20 Prozent

Hausärzte, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie/Neurochirurgie, Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie, Nuklearmedizin (GOP 17210), Psychosomatik/Psychotherapie/Psychiatrie, Schmerztherapie, Strahlentherapie (25214), Ermächtigte Ärzte

Abschlag von 25 Prozent

Chirurgie, Gynäkologie, Dermatologie, Humangenetik, Innere Medizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Orthopädie, Urologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin

Abschlag von 30 Prozent

Anästhesie, Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie

Voraussetzungen nach § 31b BMV-Ä

Videodienstanbieter

Der Videodienstanbieter muss zertifiziert sein und dazu eine Selbstauskunft bei der KBV sowie beim GKV-Spitzenverband eingereicht haben. Die Zertifikate muss er der Praxis vorweisen können.

Der Videodienstanbieter muss zudem gewährleisten, dass die Videosprechstunde während der gesamten Übertragung Ende-zu-Ende-verschlüsselt ist.

Die Liste an zertifizierten Videodienst Anbietern finden Sie auf der Internetseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung: www.kbv.de/html/videosprechstunde.php

Datenschutz

Die Sicherheit der Verarbeitung der Daten hat der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut in seinen Räumlichkeiten und IT-Systemen zu gewährleisten, sodass die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen eingehalten werden.

Der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut informiert den Patienten über die Videosprechstunde entsprechend den Anforderungen an die Teilnehmer zur Durchführung der Videosprechstunde gemäß § 3 Anlage 31b zum BMV-Ä.

Eine Einwilligung des Patienten in die Datenverarbeitung seiner Daten durch den Videodienstanbieter ist erforderlich.

Technische Voraussetzungen

Zur Durchführung der Videosprechstunde müssen mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. Kamera
2. Bildschirm (Monitor, Display etc.)
3. Bildschirmdiagonale: mindestens 3 Zoll – Auflösung: mindestens: 640 x 480 px
4. Bandbreite: Mindestens 2000 kbit/s im Download
5. Mikrofon
6. Tonwiedergabeeinheit

Anforderungen an Praxen

Während einer Videosprechstunde muss ein störungsfreier Ablauf in geschlossenen Räumen, die eine angemessene Privatsphäre sicherstellen, gewährleistet sein.

Zu Beginn der Videosprechstunde hat auf beiden Seiten eine Vorstellung aller im Raum anwesenden Personen zu erfolgen. Aufzeichnungen jeglicher Art sind während der Videosprechstunde nicht gestattet.

Die Videosprechstunde kann auch außerhalb des Vertragsarztsitzes, allerdings innerhalb Deutschlands, erbracht werden, sofern der Vertragsarzt seiner Verpflichtung nach § 19a Absatz 1 Satz 2 und 3 [Mindestsprechstundenpflicht] am Ort des Vertragsarztsitzes nachkommt.

VIDEOSPRECHSTUNDE

DIESE LEISTUNGEN KÖNNEN PRAXEN ABRECHNEN

| GOP | KURZBESCHREIBUNG |
|---|--|
| Grund-, Versicherten- und Konsiliarpauschale | |
| GOP für Grund- und Versichertenpauschale | Alle Grund- und Versichertenpauschalen, ausgenommen sind GOP 03030, 04030, 12220, 12225 |
| 17210 | Konsiliarpauschale Nuklearmedizin |
| 25214 | Konsiliarpauschale nach strahlentherapeutischer Behandlung |
| Zuschläge | |
| QS-Zuschlag | Zuschlag, wenn die Behandlung eines bekannten Patienten nur per Video erfolgt; wird von der KV zugesetzt (bekannter Patient: war im aktuellen Quartal und in den drei Vorquartalen mindestens einmal in der Praxis) |
| PFG-Zuschläge | Zuschläge für die fachärztliche Grundversorgung |
| 03040 / 04040 | Zusatzpauschalen für die Wahrnehmung des hausärztlichen Versorgungsauftrags |
| 03060 / 03061 | Zuschläge für die Unterstützung der hausärztlichen Versorgung durch qualifizierte nichtärztliche Praxisassistenten |
| 06225 | Zuschlag für die Behandlung durch konservativ tätige Augenärzte |
| Die Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschale nebst Zuschlägen wird in voller Höhe gezahlt, wenn im selben Quartal noch ein persönlicher Kontakt erfolgt. Anderenfalls wird sie gekürzt: Abschlag 20, 25 bzw. 30 Prozent je nach Fachgruppe bei ausschließlichem Videokontakt; Praxen kennzeichnen Abrechnung mit der Pseudo-GOP 88220. | |
| Weitere Zuschläge | |
| 01444 | Zuschlag für die Authentifizierung eines unbekanntem Patienten (war im aktuellen Quartal und in den drei Vorquartalen nicht in der Praxis) <ul style="list-style-type: none"> › max. 1x im Behandlungsfall berechnungsfähig › befristet bis 31. Dezember 2025 |
| 01450 | Technikzuschlag (40 Punkte): max.1.899 Punkte; ab 1. Juli 2025: max. 700 Punkte Bei Videofallkonferenzen: Nur der Arzt/Psychotherapeut, der die Konferenz initiiert, erhält den Technikzuschlag. |
| 01210 / 01212 | Notfallpauschalen im organisierten Not(-fall)dienst |
| 01214 / 01216 / 01218 | Notfallkonsultationspauschalen im organisierten Not(-fall)dienst |
| 01471 / 30780 | Zusatzpauschale Verlaufskontrolle / Auswertung der App somnio |
| Die GOP 01210 und 01212 sind berechnungsfähig, wenn ein Patient zum ersten Mal im Quartal den organisierten Not(-fall)dienst per Video nutzt. Bei Durchführung der Leistung im Videokontakt erfolgt ein Abschlag von 10 Prozent. Erfolgt in dem Quartal eine weitere Inanspruchnahme des Notfalldienstes in einer Videosprechstunde, rechnen Ärzte die GOP 01214, 01216 bzw. 01218 ab. Die Zahl der Video-Behandlungsfälle ist im Notfalldienst nicht begrenzt. | |

| GOP | KURZBESCHREIBUNG |
|-----------------------------|--|
| Gesprächsleistungen | |
| 01420 | Prüfung der Notwendigkeit und Koordination der häuslichen Krankenpflege |
| 01424 | Folgeverordnung von Behandlungsmaßnahmen zur psychiatrischen häuslichen Krankenpflege |
| 01611 | Verordnung von medizinischer Rehabilitation |
| 01613 | Zuschlag geriatrische Rehabilitation |
| 01789 | Beratung nach dem Gendiagnostikgesetz (GenDG) zum nichtinvasiven Pränataltest zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 gemäß Abschnitt B und Anlage 8 der Mutterschafts-Richtlinien |
| 01790 | Beratung nach GenDG bei Vorliegen eines positiven nichtinvasiven Pränataltests zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 gemäß Abschnitt B und Anlage 8 der Mutterschafts-Richtlinien |
| 03230 | Problemorientiertes ärztliches Gespräch |
| 04230 | Problemorientiertes ärztliches Gespräch |
| 04231 | Gespräch, Beratung und/oder Erörterung |
| 04355 | Sozialpädiatrisch orientierte eingehende Beratung, Erörterung und/oder Abklärung |
| 04430 | Neuropädiatrisches Gespräch, Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung (Einzelbehandlung) |
| 08619 | Beratung Kryo-Richtlinie |
| 08621/ 08622 | Reproduktionsmedizinische Beratungen gemäß Kryo-Richtlinie |
| 08623 | Andrologische Beratung gemäß Kryo-Richtlinie |
| 14220 | Kinder- und jugendpsychiatrisches Gespräch, Beratung, Erörterung, Abklärung (Einzelbehandlung) |
| 14221 | Kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung (Gruppenbehandlung) |
| 14222 | Anleitung Bezugs- oder Kontaktperson |
| 16220 | Neurologisches Gespräch Beratung, Erörterung, Abklärung (Einzelbehandlung) |
| 21216 | Fremdanamnese und/oder Anleitung bzw. Betreuung von Bezugspersonen |
| 21220 | Psychiatrisches Gespräch, Beratung, Erörterung, Abklärung (Einzelbehandlung) |
| 21221 | Psychiatrische Behandlung (Gruppenbehandlung) |
| 22220 | Psychotherapeutisches Gespräch (Einzelbehandlung) |
| 22221 | Psychosomatisches Gespräch, Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung (Einzelbehandlung) |
| 22222 | Psychosomatisch-medizinische Behandlung (Gruppenbehandlung) |
| 23220 | Psychotherapeutisches Gespräch (Einzelbehandlung) |
| 30708 | Schmerztherapeutisches Gespräch, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung |
| 37700 | Erhebung gemäß § 5 der AKI-RL |
| 37706 | Grundpauschale im Zusammenhang mit der GOP 37700 |
| Einzelpsychotherapie | |
| 35401 | Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Kurzzeittherapie 1, Einzelbehandlung) |

| GOP | KURZBESCHREIBUNG |
|---|---|
| 35402 | Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Kurzzeittherapie 2, Einzelbehandlung) |
| 35405 | Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Langzeittherapie, Einzelbehandlung) |
| 35411 | Analytische Psychotherapie (Kurzzeittherapie 1, Einzelbehandlung) |
| 35412 | Analytische Psychotherapie (Kurzzeittherapie 2, Einzelbehandlung) |
| 35415 | Analytische Psychotherapie (Langzeittherapie, Einzelbehandlung) |
| 35421 | Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie 1, Einzelbehandlung) |
| 35422 | Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie 2, Einzelbehandlung) |
| 35425 | Verhaltenstherapie (Langzeittherapie, Einzelbehandlung) |
| 35431 | Systemische Therapie (Kurzzeittherapie 1, Einzelbehandlung) |
| 35432 | Systemische Therapie (Kurzzeittherapie 2, Einzelbehandlung) |
| 35435 | Systemische Therapie (Langzeittherapie, Einzelbehandlung) |
| 35591 | Zuschlag KZT |
| Gruppenpsychotherapie | |
| 35163 bis 35168 | Komplex für probatorische Sitzungen im Gruppensetting |
| 35503 bis 35508 | Komplex für Gruppentherapien (Tiefenpsychologische Therapie, Kurzzeittherapie) |
| 35513 bis 35518 | Komplex für Gruppentherapien (Tiefenpsychologische Therapie, Langzeittherapie) |
| 35523 bis 35528 | Komplex für Gruppentherapien (Analytische Therapie, Kurzzeittherapie) |
| 35533 bis 35538 | Komplex für Gruppentherapien (Analytische Therapie, Langzeittherapie) |
| 35543 bis 35548 | Komplex für Gruppentherapien (Verhaltenstherapie Therapie, Kurzzeittherapie) |
| 35553 bis 35558 | Komplex für Gruppentherapien (Verhaltenstherapie, Langzeittherapie) |
| 35593 bis 35598 | Zuschläge KZT |
| 35703 bis 35708 | Komplex für Gruppentherapien (Systemische Therapie, Kurzzeittherapie) |
| 35713 bis 35718 | Komplex für Gruppentherapien (Systemische Therapie, Langzeittherapie) |
| Weitere psychotherapeutische Leistungen (Kapitel 35) | |
| 35100 | Differentialdiagnostische Klärung psychosomatischer Krankheitszustände |
| 35110 | Verbale Intervention bei psychosomatischen Krankheitszuständen |
| 35111 | Übende Interventionen als Einzelbehandlung |
| 35112 | Übende Interventionen als Gruppenbehandlung bei Erwachsenen |
| 35113 | Übende Interventionen als Gruppenbehandlung bei Kindern und Jugendlichen |
| 35120 | Hypnose |
| 35141 | Vertiefte Exploration |
| 35142 | Zuschlag Erhebung neurologischer und psychiatrischer Befunde |
| 35150 | Probatorische Sitzung |
| 35151 | Psychotherapeutische Sprechstunde |
| 35152 | Psychotherapeutische Akutbehandlung |

| GOP | KURZBESCHREIBUNG |
|--|--|
| 35173-35178 | Komplex für die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung |
| 35600 | Standardisierte Testverfahren |
| 35601 | Psychometrische Testverfahren |
| 35602 | projektive Verfahren |
| Neuropsychologische Therapie (Abschnitt 30.11) | |
| 30930 | Testverfahren, neuropsychologische |
| 30931 | Probatorische Sitzung |
| 30932 | Neuropsychologische Therapie (Einzelbehandlung) |
| 30933 | Neuropsychologische Therapie (Gruppenbehandlung) |
| Videofallkonferenzen und Videofallbesprechungen | |
| 01442 | Videofallkonferenz mit Pflege(fach)kräften |
| 01443 | Videofallkonferenz mit Pflege(fach)kräften bei Patienten mit Demenz |
| 01682 | Fallbesprechung Kinder- und Jugendschutz |
| 30210 | Teilnahme an einer multidisziplinären Fallkonferenz zur Indikationsüberprüfung eines Patienten mit diabetischem Fußsyndrom |
| 30706 | Teilnahme an einer schmerztherapeutischen Fallkonferenz |
| 30948 | Teilnahme an einer MRSA-Fall- und/oder regionalen Netzwerkkonferenz |
| 37120 | Fallkonferenz Pflegeheim gemäß Anlage 27 zum BMV-Ä |
| 37320 | Fallkonferenz Palliativversorgung gemäß Anlage 30 zum BMV-Ä |
| 37400 | Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase |
| 37550 | Fallbesprechung gemäß § 6 KSVPsych-RL |
| 37650 | Fallbesprechung gemäß KJ-KSVPsych-RL |
| 37655 | Teilnahme an einer SGB-übergreifenden Hilfefallkonferenz gemäß KJ-KSVPsych-RL |
| 37720 | Fallkonferenz gemäß § 12 Abs. 2 der AKI-RL |
| Ambulante spezialfachärztliche Versorgung | |
| 50600 | Vorstellung eines Patienten in einer interdisziplinären CED-Fallkonferenz durch ein Mitglied des Kernteams |
| 50700 | Problemorientiertes ärztliches Gespräch aufgrund einer Mukoviszidose-Erkrankung |
| 51030 | Psychotherapeutisches Gespräch als Einzelbehandlung |
| 51401 | Vorstellung eines Patienten in einer interdisziplinären Tumorkonferenz |

Hinweis: Die Zahl der Behandlungsfälle, die ausschließlich in der Videosprechstunde versorgt werden, ist begrenzt. Für bekannte Patienten liegt die Obergrenze bei 50 Prozent der Behandlungsfälle einer Praxis, für unbekannte Patienten bei 30 Prozent der Behandlungsfälle mit unbekanntem Patienten einer Praxis (ausgenommen sind jeweils Notfälle und TSS-Akutfälle). Der Anteil der Leistungen ist nicht begrenzt. Als „unbekannt“ gilt ein Patient, der im aktuellen Quartal und den drei Vorquartalen nicht mindestens einmal persönlich in der Praxis behandelt wurde.



Informationen zur Videosprechstunde: <https://www.kbv.de/853662>